

§ 25

und den in § 15 getroffenen Resolutionen statt.

§ 26

bedarf keiner besonderen Begründung und Rechtfertigung.

Zu § 27.

Die Deputation hat die Frage: ob es zweckmäßig sei, auch bei der Einkommensteuer die für alle Gattungen der Ertragssteuer in Vorschlag gebrachten „Steuereinheiten“ einzuführen? sorgfältig erwogen, gelangte aber in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungscommissaren zu der Ansicht, daß dies kaum empfehlenswerth sein dürfte.

§ 27 enthält daher nur die Bestimmung, daß der nach § 21 festgestellte Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens von sämtlichen Beitragspflichtigen nach ein und demselben Maßstabe zur Steuer herangezogen wird.

Das jedesmalige Finanzgesetz würde dies muthmaßlich am klarsten und einfachsten ausdrücken durch die Vorschrift:

„Für die nächste Finanzperiode sind an directen Steuern zu erheben:

- A. bei der Ertragssteuer x Pfennige von jeder Steuereinheit,
- B. bei der Einkommensteuer y Procent des steuerpflichtigen Einkommens (Steuer Capitals).“

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen für die Ertragssteuer und die Einkommensteuer.

Die Deputation kann bei diesem Abschnitte ihren Bericht sehr kurz fassen.

Aus den im allgemeinen Theile geltend gemachten Gründen sind die an verschiedenen Stellen des Entwurfs enthaltenen Vorschriften allgemeiner Natur in diesem Abschnitte zusammengestellt. Bei einzelnen derselben war es möglich, durch Anwendung der Eintheilung: „a. bei der Ertragssteuer“ und „b. bei der Einkommensteuer“ die zur Erhaltung der Klarheit nöthige Sonderung eintreten zu lassen; wenn hierbei scheinbar Wiederholungen vorkommen, so liegt dies darin, daß mitunter die Vorschriften, welche einerseits in Bezug auf die Ertragssteuer und andererseits hinsichtlich der Einkommensteuer zu treffen waren, so subtil und unerheblich sind, daß es unvermeidlich war, mitunter ganze Sätze wieder abzudrucken, deren Verschiedenheit im Wortlaute nur ganz geringfügig, dennoch aber in materieller und principieller Beziehung nicht unwichtig ist.